

Antrag auf Mitgliedschaft im Landwirtschaftlichen Rentenverein e.V.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in dem Landwirtschaftlichen Rentenverein e.V..

- Bitte füllen Sie den Aufnahmeantrag sorgfältig, vollständig und deutlich lesbar aus. Nutzen Sie dazu bitte die digitale Ausfüllhilfe.
- Den ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmeantrag senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail an info@rentenverein.com oder per Fax bzw. Post an die unten genannte Adresse.
- Die Beiträge werden durch Lastschriftentzug **alle zwei Jahre abgebucht**. Bitte haben Sie Verständnis, dass bei der großen Mitgliederzahl unseres Vereins eine andere Zahlungsweise nicht möglich ist.

Weitere Auskünfte werden vom Homeoffice der Geschäftsstelle erteilt .

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den Landwirtschaftlichen Rentenverein e.V.,
Im Windhuck 2a, 38321 Groß Denkte.

Name:	Vorname:
PLZ/Ort:	Straße/Nr:
Geburtsdatum:	
E-Mail:	Telefon:

Ich bin/Wir sind (bitte ankreuzen):

- Land-/Forstwirt/in (inkl. Fischerei u. Weinwirtschaft)
- Mitarbeiter/in in einem derartigen Betrieb
- Angehörige/r einer Person der zuvor genannten Berufsgruppen
(Ehepartner, in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind).
- Interessierte/r an weiterführenden und fundierten Informationen zur Land-/Forstwirtschaft

Beantragung der Mitgliedschaft gemäß folgender Grundbeiträge:

	Jährlicher Mitgliedsbeitrag	2-jähriger Bankeinzug
Einzelmitgliedschaft <input type="checkbox"/>	07,00 €	14,00 €
Familienmitgliedschaft <input type="checkbox"/>	10,00 €	20,00 €

Einwilligung in die Datenverarbeitung

- Die zum Download zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung nach der Informationspflicht gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Landwirtschaftlicher Rentenverein e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Im Windhuck 2a
38321 Groß Denkte

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

Gläubiger-Identifikationsnummer:

(CI/Creditor Identifier)

DE06ZZZ00001811045

Mandatsreferenz:

(wird vom Landwirtschaftlichen Rentenverein e.V. ausgefüllt)

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

Name des Zahlungsempfängers:

Landwirtschaftlicher Rentenverein e. V.

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom

Name des Zahlungsempfängers:

Landwirtschaftlicher Rentenverein e. V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers:

Straße/Nr:

PLZ/Ort:

Name der Bank:

BIC¹:

IBAN:

DE

1 Hinweis: Wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen Landwirtschaftlicher Rentenverein e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 38321 Groß Denkte.

Der Sinn und Zweck des Vereins ist es, die gemein- und privatwirtschaftlichen, sozialpolitischen sowie wissenschaftlichen und kulturellen Belange eigenständiger Land- und Forstwirte wahrzunehmen.

Im Sinne dieser Aufgabenerfüllung soll der Verein insbesondere

1. die berufliche Aus- und Weiterbildung der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung fördern,
2. seine Mitglieder in Fragen der
 - Alters- und Hinterbliebenenversorgung
 - Altenteilssicherung
 - Auszahlung weicherer Hoferben bei der Übergabe des Hofes oder bei Tod eines Landwirtes
 - Generationenvorsorge
 - Persönlichen Sicherheitinformieren und beraten sowie die notwendigen Schritte unternehmen;
3. den Austausch von Erfahrungen mit wissenschaftlichen, technischen und praktischen Neuerungen auf dem Gebiet der Viehhaltung, des Acker- und Weinbaus sowie angrenzender Bereiche fördern und
4. die Belange seiner Mitglieder nach außen wahrnehmen.

Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht wirtschaftlich ausgerichtet, ebenfalls ist keine Haftung der Mitglieder möglich. Zur Haftung für etwaige Schulden des Vereins steht das Vereinsvermögen zur Verfügung.

§ 2 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Eigentümer, Besitzer, Pächter, Leitende Beamte, Inspektoren und Nutznießer landwirtschaftlicher Betriebe können die Mitgliedschaft erwerben. Weiterhin können auch andere der Land- und Forstwirtschaft verbundene Personen anderer Berufsgruppen mit Zustimmung des Vorstands Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Bei juristischen Personen: Erlöschen/Auflösung*)
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss aus wichtigem Grund

Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief bis spätestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als dem Betrag der Höhe eines Jahresbeitrages rückständig ist oder entmündigt ist. Zuständig für die Streichung und ihre Aufhebung ist der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund auf Vorschlag und unter Offenlegung des Grundes oder der Gründe in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen.

*) Anmerkung: Mit dieser Ergänzung wird die Möglichkeit der Mitgliedschaft juristischer Personen (die §1 nicht ausschließt) mittelbar/indirekt konkretisiert.

§ 3 Beiträge

1. Die Beratung der Mitglieder in den in §1 der Satzung geregelten Fragen ist kostenlos.
2. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Umlagen aufgebracht. Der Beitrag ist zum 30.01. eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages und die Einführung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Erlass, Stundung oder Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Vorstand. Die genannten Vorteile dürfen jeweils nur für die Dauer eines Jahres gewährt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand wird aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern gebildet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zum 60. Lebensjahr möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten die letzte Entscheidung zu, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins zur Erledigung übertragen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Inhaber etwaiger weiterer Vereinsämter,
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Höhe des Beitrages, eventueller Gebühren und Umlagen,
 - d) die Entscheidung über vorliegende Anträge,
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden, Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt. Ort und Zeitpunkt werden vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagungsordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die schriftlich niedergelegten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied und einem ordentlichen Mitglied unterzeichnet.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
7. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesen Zwecken einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sind in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen, so wird innerhalb der folgenden 21 Tage eine neue Mitgliederversammlung einberufen. In der Mitgliederversammlung wird ein Beschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei einer evtl. Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des in §1 der Satzung festgelegten Vereinszweckes.
8. Zutritt zu der Mitgliederversammlung und Stimmrecht haben nur die durch Mitgliedskarte ausgewiesene Mitglieder.
9. In Ausnahmefällen kann auch anderen Personen der Zutritt zur Mitgliederversammlung gestattet werden. Über die Zulassung zum Zutritt entscheidet der Vorstand.
10. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen überlassen werden.

§ 6 Landwirtschaftlicher Not- und Hilfsfonds

Innerhalb der ersten Wahlperiode ist aus dem bis dahin gebildeten Vermögen ein Not- und Hilfsfonds zu bilden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Fonds wird von 6 Beiratsmitgliedern verwaltet, die mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes 5 Jahre gewählt werden. Der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte der Beiräte von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zweck des Not- und Hilfsfonds ist es,

1. in Not geratene Landwirte und deren Familien zu unterstützen
2. die Probleme der Landwirtschaft für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und
3. die wissenschaftliche und praktische Weiterbildung der Landwirte zu fördern.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Not- und Hilfsfonds im Sinne des §5 dieser Satzung.



Die Zukunft sichern mit dem...
Landwirtschaftlichen Rentenverein e.V.
Im Windhuck 2A - 38321 Groß Denkte